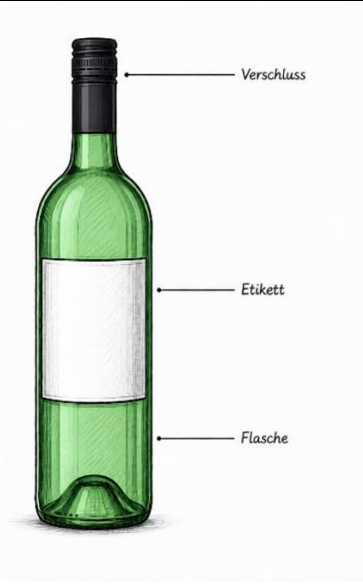


Technische Dokumentation nach Art. 38, Anhang VII PPWR

Artikel-, Serien-, Typen- oder Chargennummer	Willi Trautwein - div. unetikettierte Lagerartikel in 0,75 l Schlegelflaschen (330mm) WT0056 Riesling, WT0070 Rivaner, WT0074 Rosé, WT0079 Rot, WT0126 Sauvignon Blanc
Name und Adresse des Erzeugers	Willi Trautwein GmbH Friedrichstraße 19 D-55237 Lonsheim
Beschreibung der gesamten Verpackung(skomponenten)	Unetikettierte Glasflasche mit Schraubverschluss im 6er-Faltkarton
Verpackungsbestandteile	Hauptkörper/Material: Glas (1) Verschluss (2): Metall Umverpackung (3): Wellpappe
Gewicht der Verpackung	Komponente (1): 410 g Komponente (2): 4,60 g Komponente (3): 150 g / 6 Fl. = 25 g Gesamtgewicht: 439,60 g
Füllvolumen Komponente 1	750 ml
Angaben zum verpackten Produkt	Weinflasche
Bildliche Darstellung ¹	 The illustration shows a green glass wine bottle standing upright. Three labels with lines pointing to specific parts of the bottle are present: 'Verschluss' points to the black screw cap, 'Etikett' points to a white rectangular label on the front, and 'Flasche' points to the main body of the bottle.

¹ Dies kann auch eine handgefertigte Skizze sein oder entfallen, wenn sich der Aufbau der Verpackung bereits aus der Beschreibung in der Zeile darüber ergibt.

Artikel 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	
Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in der Verpackung oder den Verpackungsbestandteilen darf nicht den Grenzwert von 100 mg/kg , Art. 5 Abs. 4 PPWR überschreiten. ²	Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR zur Einhaltung der Rohstoffspezifikationen.
Komponente 1 – Glasflasche	
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten? Beim Einsatz von Sekundärrohstoffen gilt in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 17, 18 VerpackDG der höhere Grenzwert von 250 mg/kg!	Ja
Komponente 2 - Verschluss	
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten?	Ja
Komponente 3 - Umkarton	
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten?	Ja
Art. 5 Abs. 5 PPWR ³ Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über den in Absatz 5 Buchstabe a) - c) aufgeführten Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:	Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten. Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR.

² Die PPWR sieht vor, dass bei Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, Grenzwerte bei der Schwermetallbelastung eingehalten werden müssen. Diese Information muss einem der Hersteller der Verpackung mitteilen.

³ Art. 5 Abs. 5 PPWR sieht Grenzwerte für PFAS für Verpackungen vor, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Dies stellt bei einer Glasflasche und einem Schraubverschluss grundsätzlich kein Problem dar.

Komponente 1 – Glasflasche	
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Ja.
Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Ja
Komponente 2 – Verschluss	
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Ja
Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Ja Der Nachweis wurde gemäß EN 13428 und CR 13695-1 erbracht.
Komponente 3 – (Wellpapp-)Umkarton	
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Nein
Bei Lebensmittelkontakt: Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Erfüllt VO (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen sowie VO (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
Ggf. einschlägige harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen, die für die Überprüfung der Konformität zugrunde gelegt wurden ⁵ • -/-	
Anhang – Prüfberichte - Informationsblatt des Lieferanten Verallia Glas zu Komponente 1 - Informationsblatt des Lieferanten Amcor Verschlüsse zu Komponente 2 - Informationsblatt des Lieferanten Thimm Wellpappe zu Komponente 3	

⁴ Aktuell noch in Klärung: Nach Auslegung des Verbands der Hersteller selbstklebender Etiketten und Schmalbahnconverter e.V. (VskE) NEIN. Etiketten fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 5; sind aber gleichwohl Bestandteil der Verpackung und daher in die technische Dokumentation und Konformitätserklärung einzubeziehen.

⁵ Dies ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten bzw. des Herstellers. Hintergrund ist, dass im Amtsblatt der EU sog. harmonisierte Normen veröffentlicht werden, die bestimmte Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden zum Inhalt haben.